



Allgemeine Vereinbarung zwischen der Universität Zürich und der ETH Zürich

Art. 1 Tradition in der Zusammenarbeit und Strategie für die Zukunft

¹ Die Universität Zürich (UZH) und die ETH Zürich (ETH Zürich), im folgenden als Partnerhochschulen bezeichnet, arbeiten in langer Tradition zusammen mit dem Ziel, gemeinsam einen substantiellen Beitrag zur wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung unseres Landes zu leisten.

² Lehre, Forschung und Dienstleistungen orientieren sich in den Partnerhochschulen an den höchsten international anerkannten Standards.

³ Gegenüber den gesamtschweizerischen und kantonalzürcherischen Behörden und Institutionen treten die UZH und die ETH Zürich, falls zweckdienlich, in gegenseitiger Abstimmung auf.

Art. 2 Vielfalt der Kulturen

Die UZH und die ETH Zürich wahren ihre Eigenständigkeit und ihre eigenen Kulturen, welche zur Stärkung und Entwicklung des Hochschulplatzes Zürich beitragen. Der Hochschulplatz Zürich bietet ein vielfältiges Lehr- und Forschungsumfeld an, welches den spezifischen Ansprüchen und Möglichkeiten der Studierenden dank der verschiedenen Kulturen Rechnung trägt.

Art. 3 Potenzial an Geistes-, Sozial-, Staats-, Bau-, Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie Medizin: Nutzung der Synergien

¹ Die UZH und die ETH Zürich verfügen zusammen über ein grosses Potenzial an wissenschaftlicher Forschung und Lehre, welches unterschiedlich auf die Partnerhochschulen verteilt ist. Die Kombination der in grossen Teilen komplementären Stärken ermöglicht eine umfassende Abdeckung der wissenschaftlichen Felder. Dies trägt zur hohen wissenschaftlichen Kompetenz bei und fördert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Partnerhochschulen. Gemeinsame, gut ausgestattete Kompetenzzentren erhöhen die Attraktivität des Hochschulplatzes Zürich für Lehrende und Lernende gleichermaßen.

² Als Felder für die Zusammenarbeit bieten sich an: Grundlagennaturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Computer and Information Sciences, Life Sciences, Medical Engineering, Finance und ökonomische Wissenschaften, Human- und Veterinärmedizin, systemorientierte Wissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Materialwissenschaften.

³ In diesen Bereichen realisieren die Partnerhochschulen fortlaufend gemeinsam neue Projekte.

Art. 4 Planung, insbesondere Besetzung von Professuren

¹ Die UZH und die ETH Zürich arbeiten ihre eigenen strategischen Mehrjahresplanungen aus, welche aufeinander Bezug nehmen. Die optimale Entwicklung des Hochschulplatzes Zürich mit den Möglichkeiten, Synergien zwischen dem Angebot der UZH und der ETH Zürich in Lehre, Forschung und Dienstleistungen zu nutzen, steht dabei im Vordergrund. In einigen ausgewählten Bereichen wird be-

wusst eine Konkurrenzsituation zwischen den Partnerhochschulen gepflegt. Dies trägt zur Leistungssteigerung bei.

² Besondere Beachtung wird der gegenseitig abgestimmten Professurenplanung (komplementäre Besetzungen), der Optimierung des Lehrangebotes und der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten und weiterer Infrastruktur geschenkt.

³ Im Falle der Besetzung von Professuren von unmittelbarer Bedeutung oder unmittelbarem Interesse für die Partnerhochschulen nehmen Vertreterinnen oder Vertreter der UZH und der ETH Zürich Einsitz in den entsprechenden Berufungskommissionen.

Art. 5 Doppelprofessuren

¹ Die UZH und die ETH Zürich richten Doppelprofessuren ein. Doppelprofessorinnen und -professoren sind jeweils an einer Partnerhochschule, der sog. Heiminstitution (UZH oder ETH Zürich), gemäss den entsprechend geltenden personalrechtlichen Bestimmungen angestellt und haben stimmberechtigten Einsitz in den Organen der Departemente (ETH Zürich), resp. in der zuständigen Fakultät (UZH), der anderen Partnerhochschule. Die Professorenstufe ist an beiden Partnerhochschulen gleich.

² Die Doppelprofessur (Professorenlohn und Ausstattung) wird in der Regel durch die Heiminstitution finanziert. Abweichende Regelungen werden in einer separaten Vereinbarung, resp. in den individuellen Berufungsofferten, einvernehmlich festgelegt.

³ Der Doppelprofessor bzw. die Doppelprofessorin hat Prüfungs- und Promotionsrecht zur Betreuung von Doktorierenden an beiden Partnerhochschulen. Lehr- und andere Verpflichtungen werden fallweise geregelt und ggf. gemäss separater Vereinbarung an die Heiminstitution vergütet.

⁴ Die Rahmenbedingungen der Doppelprofessuren bezüglich Forschungsunterstützung, Drittmittelwesen und Technologietransfer sowie Richtlinien für Publikationen sind in separaten Vereinbarungen festgehalten.

⁵ Beim Auftritt nach innen und aussen muss erkennbar sein, dass die Doppelprofessorinnen und -professoren beiden Hochschulen angehören. Die UZH und die ETH Zürich treten bei gemeinsamen Einrichtungen gleichberechtigt auf, wobei für den Partnerauftritt die Bestimmungen der jeweiligen Heiminstitution massgebend sind.

Art. 6 Lehre

¹ Das Lehrangebot der UZH und der ETH Zürich soll sich durch Vielfalt und hohes Niveau auszeichnen. Die Zusammenarbeit trägt den fachbereichsspezifischen Anforderungen Rechnung. In ausgewählten Fachbereichen bieten die Partnerhochschulen gemeinsame Studiengänge an, in einzelnen Fachbereichen Studiengänge in Konkurrenz.

² Gleichwertige Abschlüsse und Prüfungen werden gegenseitig anerkannt. Die aufnehmende Hochschule entscheidet über die Aufnahme.

³ Es besteht gegenseitiger Zugang zu Lehrveranstaltungen mit der Möglichkeit, Kreditpunkte zu erwerben. Die Zulassungsbedingungen zu Lehrveranstaltungs-Blöcken oder Studiengängen werden gesondert vereinbart.

⁴ Gemeinsam angebotene Studiengänge oder Lehrveranstaltungs-Blöcke, Doktoratsprogramme, Kurse der universitären Weiterbildung und der Lehrerbildung dienen der Zusammenführung von komplementären Kompetenzen und erhöhen die Vielfalt des Angebotes für Studierende der UZH und der ETH Zürich. Zusätzlich tragen sie wesentlich zum sparsamen und effektiven Einsatz der Ressourcen bei.

⁵ Im Falle von wiederkehrenden grösseren Aufwendungen der einen Partnerhochschule zugunsten der anderen wird eine Abgeltung vereinbart.

⁶ Für gemeinsame Studiengänge wird jeweils eine federführende Hochschule bezeichnet. Sie ist für die administrativen Belange zuständig. Die Details werden für jeden Studiengang in einer separaten Vereinbarung geregelt.

⁷ Die Studierenden sind an derjenigen Hochschule immatrikuliert, an welcher sie den Hauptteil ihres Studiums absolvieren. Sie haben nur an dieser Studiengebühren zu entrichten. Bei gemeinsamen Studiengängen sind die Studierenden an beiden Partnerhochschulen immatrikuliert, entrichten die Studiengebühren jedoch nur an der federführenden Hochschule. Bei der Erhebung von Kostenbeiträgen, welche durch die Semesterpauschalen nicht abgedeckt sind, werden die Angehörigen der Partnerhochschulen gleich behandelt. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen mit speziell hohen Kostenbeiträgen, welche durch die Studierenden aufgebracht werden müssen.

⁸ Für Lehraufträge und deren Entschädigung in Lehrveranstaltungen, die in beiden Vorlesungsverzeichnissen aufgeführt sind, ist stets die anbietende Hochschule zuständig.

Art. 7 Forschung

¹ Komplementäre Entwicklungen und Stärken in den Partnerhochschulen bieten ideale Voraussetzungen für die Bildung von neuen interdisziplinär ausgerichteten Schwerpunkten und Zentren. In einigen ausgewählten Gebieten wird eine Konkurrenzsituation zwischen den Partnerhochschulen gepflegt.

² Zwischen allen Bereichen soll ein fruchtbarer Austausch von Wissen stattfinden. Es bestehen zahlreiche gemeinsame Forschungsprojekte – oft fachübergreifend – und Kontakte, welche dank den verschiedenen Disziplinen und deren spezifischem Know-how den Partnerhochschulen signifikante Vorteile im internationalen Wettbewerb bringen.

³ Die gemeinsame Finanzierung und Nutzung teurer Infrastruktur trägt zum sparsamen Einsatz der Ressourcen bei. Details zu Finanzierung und Betrieb der gemeinsamen Infrastruktur, wie Servicelabors etc., sind im jeweiligen Betriebskonzept festgehalten. Es ist Transparenz über die Gesamtkosten herzustellen.

⁴ In ausgewählten Bereichen wird das Promotionsgastrecht der Professorinnen und Professoren zur Betreuung von Doktorierenden an der jeweils anderen Hochschule eingeführt.

Art. 8 Dienstleistungen

Es bestehen zahlreiche, teilweise gemeinsam finanzierte Dienstleistungsangebote mit Zugang für Angehörige der Partnerhochschulen: Bibliotheken, Sammlungen, Informatikdienste, Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik bzw. Didaktikzentrum, Multimedia & E-Learning Services bzw. Network for Educational Technology, Technologietransfer, Euresearch, Tierschutzbeauftragter, Sprachenzentrum, Ringvorlesungen, Senioren-Universität, Akademischer Sportverband, Psychologische Beratungsstelle, Zimmer- und Wohnungsvermittlung, Stiftung für Studentisches Wohnen, Stiftung Kinderbetreuung, Verpflegungsbereich etc. Die Kosten der Dienstleistungen als Ganzes sollen transparent sein und nach klaren Regeln zwischen den Partnerhochschulen aufgeteilt werden.

Art. 9 Gremien

¹ Die Leitungen der UZH und der ETH Zürich treffen sich regelmässig.

² Es können Arbeitsausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Leitungen der Partnerhochschulen zur Beratung neuer Projekte und weiterer Geschäfte gebildet werden. Diese bereiten unter anderem Geschäfte zu Handen der Leitungssitzungen der Partnerhochschulen vor.

³ Die Leitungen der UZH und der ETH Zürich setzen für die Ausarbeitung von fachspezifischen Vorhaben Arbeitsgruppen mit Vertreterinnen und Vertretern der Partnerhochschulen ein. Die Mitwirkung der Stände wird angemessen berücksichtigt.

⁴ Für spezielle Aufgaben kann eine Delegierte oder ein Delegierter der Leitungen der Partnerhochschulen durch gemeinsamen Beschluss gewählt werden.

Art. 10 Strukturen

¹ Die UZH und die ETH Zürich betreiben gemeinsame Institute, fördern die Zusammenarbeit über Zentren und bieten gemeinsame Dienstleistungen an.

² Die Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und Dienstleistungen bedingt eine transparente, aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit der Verwaltung und der Stäbe der Partnerhochschulen.

³ Die UZH und die ETH Zürich vereinbaren Regeln für die gegenseitige Verrechnung von Dienstleistungen wie die Vermietung von Räumlichkeiten oder weiterer Infrastruktur.

Art. 11 Zusammenarbeit im nationalen und internationalen Rahmen

Die UZH und die ETH Zürich legen Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, mit der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung. Sie beteiligen sich an nationalen und internationalen Projekten und Programmen.

Art. 12 Öffentlichkeitsarbeit

Die UZH und die ETH Zürich verfolgen in der Öffentlichkeitsarbeit das gemeinsame Ziel, Lehre und Forschung zu stärken. Die Öffentlichkeit soll in geeigneter Form über die Aktivitäten im Hochschulbereich informiert werden und dank öffentlich zugänglicher Veranstaltungen am universitären Leben teilnehmen können.

Art. 13 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 11. September 2001. Sie wird für eine unbefristete Zeitdauer geschlossen. Die Parteien überprüfen die Vereinbarung alle vier Jahre.

Zürich, 2. Juli 2010

Dr. R. Eichler, Präsident

Prof. Dr. A. Fischer, Rektor

Dr. K. Reimann, Generalsekretär